

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat am 19. November 2008 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 23 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 31 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 46 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und der Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €
 3. als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung in Höhe von 30 €, soweit diese unmittelbar der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dient.
 - bei Ortschaftsräten
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
 - a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Malschenberg 50 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe von 1000 bis 2000 Einwohnern.
 - b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rotenberg 50 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe von 700 bis 1000 Einwohnern.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 €
- (4) Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine jährliche Entschädigung nach den Fraktionsstärken von 20 € pro Mitglied der Fraktion.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 1984, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rauenberg, den 19.11.2008

Broghammer, Bürgermeister